



# **FEUERWEHR-REGLEMENT**

**der Gemeinden Hellikon, Wegenstetten und Zuzgen  
für die gemeinsame Feuerwehr Wabrig**

**gültig ab 01. Januar 2010**

Die Gemeinderäte Hellikon, Wegenstetten und Zuzgen erlassen, gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes vom 23.3.1971 / 5.3.1996, das nachfolgende Feuerwehrreglement:

Funktionen und Bezeichnungen beziehen sich dabei auf beide Geschlechter.

## **A. Rekrutierung und Einteilung**

### § 1

Rekrutierung

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

### § 2

Freiwilliger  
Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

### § 3

Vertrauensarzt

Der Vertrauensarzt wird von der Feuerwehr-Kommission bestimmt. Soweit möglich, ist ein Arzt aus den Vertragsgemeinden zu berücksichtigen.

## **B. Organisation der Feuerwehr**

### § 4

Feuerwehrkommission

<sup>1</sup> Die Gemeinderäte wählen für die ordentliche Amtsdauer eine Feuerwehrkommission, bestehend aus:

- a) Feuerwehrkommandant
- b) Vize-Kommandanten
- c) 3 Offiziere
- d) Materialverwalter
- e) Aktuar
- f) Ressortvertreter Gemeinderat Hellikon
- g) Ressortvertreter Gemeinderat Wegenstetten
- h) Ressortvertreter Gemeinderat Zuzgen

Der Feuerwehrkommandant ist von Amtes wegen Präsident.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

<sup>3</sup> Die Feuerwehrkommission stellt den Gemeinderäten Anträge in allen Feuerwehrbelangen.

## C. Löscheinrichtungen

### § 5

Ungenügende  
oder fehlende  
Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat den Gemeinderäten Meldung zu erstatten, wenn auf den Gemeindegebieten Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

## D. Ausrüstung

### § 6

Ausrüstung

<sup>1</sup> Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt der Grössenklasse entsprechend nach den Richtlinien der Aarg. Gebäudeversicherung (AGV).

<sup>2</sup> Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

<sup>3</sup> Der persönliche Ausrüstung ist Sorge zu tragen. Bei mutwilliger oder grobfahrlässiger Zerstörung wird die Ersatzbeschaffung in Rechnung gestellt

## E. Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzdienst

### § 7

Ausbildung

<sup>1</sup> Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien der AGV sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogramms.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

## § 8

Übungsdienst

<sup>1</sup> Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm zu erstellen.

<sup>2</sup> Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

<sup>3</sup> Eine Feuerwehrübung hat in der Regel zwei Stunden zu dauern.

<sup>4</sup> Die Soldauszahlung erfolgt gemäss Soldabrechnung mittels Überweisung durch die rechnungsführende Gemeinde an die Angehörigen der Feuerwehr (keine Barauszahlung).

<sup>5</sup> Über die Soldansätze befinden die Gemeinderäte.

## § 9

Einsätze,  
Einsatzpläne

<sup>1</sup> Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Gewerbe- u. Industriebetriebe usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.

<sup>2</sup> Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinden gepflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter.

## F. Kontrollwesen

### § 10

Kontrollführung

<sup>1</sup> Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

<sup>2</sup> Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramts.

### § 11

Dienstbüchlein

<sup>1</sup> Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen und Kurse werden in das vom SFV abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.

<sup>2</sup> Die Einwohnerkontrollen melden dem Feuerwehrkommando alle Zu- und Wegzüge von Feuerwehrdienstpflichtigen.

## § 12

Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

## G. Versicherung

### § 13

Versicherung der  
Feuerwehrleute und  
ihrer Privatfahrzeuge

<sup>1</sup> Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Schäden gemäss Hilfskassenreglement versichert.

<sup>2</sup> Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die bei Einsätzen oder infolge einer angeordneten Verwendung bei Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinden ersetzt (Haftpflicht).

## H. Ordnungsbussen

### § 14

Bussen

<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission richtet ihre Bussenanträge an den entsprechenden Gemeinderat. Die erste Busse beträgt pro Dienstversäumnis den einfachen Sold. Im Wiederholungsfalle innert Jahresfrist den zweifachen u.s.w. höchstens aber den vierfachen Sold.

<sup>2</sup> Als genügende Entschuldigung für die Nichtbefolgung von Aufgeboten gelten Krankheit, Militär, oder Zivilschutz, dringende oder ferienbedingte sowie berufliche Abwesenheit, ferner schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie.

## I. Schlussbestimmungen

### § 15

Inkrafttreten,  
Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt diejenigen der Feuerwehren Hellikon, Wegenstetten und Zuzgen und tritt mit der Genehmigung durch die AGV auf den 01.01.2010 in Kraft.

Hellikon,

**GEMEINDERAT HELLIKON**  
Josef Schlienger, Gemeindeammann

Helene Stocker, Gemeindeschreiberin

---

Wegenstetten,

**GEMEINDERAT WEGENSTETTEN**  
Daniel Schreiber, Gemeindeammann

Brigitte Schmid, Gemeindeschreiberin

---

Zuzgen,

**GEMEINDERAT ZUZGEN**  
Heinz Kim, Gemeindeammann

Renate Kaufmann, Gemeindeschreiberin

---

**Genehmigt durch das Aargauische Gebäudeversicherung:**

Aarau,

Dr. Urs Graf  
Vorsitzender der Geschäftsleitung